

78.3-1354-03-V19/8

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Große Kirchenpflegen
Evangelische Regionalverwaltungen

Förderung von PV-Anlagen - Veröffentlichung des Antragsformulars

Richtlinien des Ausschusses für den Ausgleichstock zur Förderung von Planung und Installation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Stromspeichern vom 9. Dezember 2022 - Veröffentlichung des Antragsformulars

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit dem Rundschreiben AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V17/8.1 vom 13. Dezember 2022 veröffentlicht, können Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Verbände eine Förderung für die Planung und/oder den Bau von PV-Anlagen beantragen.

Bezuschusst werden PV-Anlagen und Stromspeicher ausschließlich in/an Gebäuden, die auch sonst für eine Förderung aus dem Ausgleichstock in Betracht kommen. Eine Zuschussung des Kirchenbezirks ist dementsprechend vorzusehen.

Bei der Förderung wird zwischen der Planungsphase und der Umsetzung unterschieden. So kann bereits nach Abschluss der Planung (selbst wenn aufgrund des Ergebnisses der Voruntersuchung eine Realisierung der PV-Anlage nicht in Frage käme) eine Förderung von bis zu 2.500 € je Anlage und Gebäude beantragt, bewilligt und ggf. ausbezahlt werden. Die Planung kann aber auch mit dem Antrag über die erfolgte Installation und Inbetriebnahme der Anlage(n) gebündelt eingereicht werden. Eine vorherige Planung ist keine zwingende Voraussetzung für eine Installation und somit unabhängig von der Beantragung von weiteren Mitteln für die PV-Anlage und/oder den Stromspeicher.

Die Zuschüsse von max. 800 €/kWp installierter PV-Leistung und von max. 500 €/kWh verbautem Stromspeicher können erst nach Abschluss der Installation beantragt, bewilligt und ggf. ausbezahlt werden. Zuschusst werden nur PV-Anlagen mit einer Mindestgröße von 5 kWp und bis zu einer Obergrenze von 30 kWp. Anlagen mit einer Leistung von mehr als 30 kWp werden bis zu höchstens 30 kWp anteilig gefördert. Stromspeicher mit einer Größe von mehr als 30 kWh werden nur bis zu höchstens 30 kWh anteilig gefördert. Bei Anlagen, für die eine Volleinspeisung vorgesehen ist, ist die Förderung eines Stromspeichers ausgeschlossen.

Zur Prüfung der Förderfähigkeit des Stromspeichers ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen. Eine entsprechende Berechnungstabelle wird im Rahmen des Antragsverfahrens zur Verfügung gestellt. Diese kann heruntergeladen und lokal abgespeichert werden. Eine Musterberechnung ist diesem Rundschreiben beigelegt.

Gemeinsam mit der IT im Oberkirchenrat wurde in der Zwischenzeit die Möglichkeit geschaffen, die jeweiligen Anträge digital zu erfassen und zu versenden. Eine Antragstellung ist ausschließlich auf diese Weise möglich.

Damit die Beantragung möglichst reibungslos erfolgen kann, sind einige **Ausfüllhinweise** zu beachten:

1. Das Antragsformular kann unter <https://formular.elk-wue.de/> aufgerufen werden.
2. Beim Aufruf des Antragsformulars ist eine Authentifizierung erforderlich. Bitte melden Sie sich mit Ihrem PCimPfarramt-Zugang (elkw.de E-Mail-Adresse) oder Ihrem OKR-Zugang (elk-wue.de E-Mail-Adresse) an.
3. Das Ausfüllen des Antragsformulars dauert, je nach Umfang des Antrags, zwischen 15 und 20 Minuten. Der Antrag kann nicht zwischengespeichert werden. **Alle benötigten Unterlagen sind vorab bereitzuhalten!** Eine Vorlage, aus der alle erforderlichen Informationen und Unterlagen ersichtlich sind, wird mit Anlage „Antrag Beispiel vom 15.06.2023“ zur Verfügung gestellt.
4. Das Antragsformular ist in mehrere Teile untergliedert:
 - **Allgemeine Angaben** zum Antragsteller, dem Gebäude, der Installation, dem Dach und der Statik, der Elektroinstallation und dem Hausanschluss (Pflichtfelder)
 - **Planung der PV-Anlage** (optional)
 - **Bau- und Betrieb der PV-Anlage** (optional)
 - **Bau- und Betrieb des Stromspeichers** (optional)
5. Die Antragstellenden können je nach Verfahrensstand einen oder mehrere Anträge für dieselbe Anlage parallel stellen.
6. Ein ggf. zur Finanzierung erforderliches Darlehen kann auf diesem Wege nicht beantragt werden. Hierzu müsste dann zusätzlich eine separate E-Mail an okr@elk-wue.de gesandt werden.
7. Folgende Unterlagen sind ggf. vorab in Abhängigkeit vom gewünschten Zuschuss bereitzuhalten und können am Ende des Formulars hochgeladen werden:
 - Kostenzusammenstellung für die Planungsphase
 - Honorarrechnung Planung
 - Ergebnis der Planung mit Wirtschaftlichkeitsberechnung
 - Gutachten
 - Finanzierungsplan
 - Sachbuchauszug
 - Rechnungen
 - Gesamtkostenaufstellung
 - Nachweise Drittzuschüsse
8. Die Antragstellenden sowie das Dekanatamt und die Ev. Regionalverwaltung erhalten nach Abschluss des Antragstellungsverfahrens jeweils automatisch eine E-Mail, in der alle getätigten Angaben zum Antrag/den Anträgen inklusive der hochgeladenen Anlagen enthalten sind. Diese E-Mail stellt keinen Bescheid dar, sondern bestätigt lediglich die erfolgreich abgeschlossene Antragstellung beim Oberkirchenrat.
9. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Zuschussfestsetzung ergeht ein entsprechender Bescheid an den Antragstellenden.
10. Müssen Unterlagen nachgereicht werden, sind diese direkt an den Oberkirchenrat (okr@elk-wue.de) unter Bezugnahme auf den zuvor gestellten Antrag (Antragscode und Antragsdatum) zu senden. Rückfragen zum Verfahren und zu konkreten Bauvorhaben senden Sie bitte ebenfalls an okr@elk-wue.de.

Im Anhang finden Sie eine (leere) Vorlage, die Ihnen als Ausfüllhilfe dienen kann. Wir bieten Ihnen zur Vorbereitung am **27. Juli 2023 um 11 Uhr** eine Videokonferenz an, in der wir das Antragsformular vorstellen und Ihre Rückfragen beantworten können.

Die Aufzeichnung der Videokonferenz stellen wir anschließend den Dekanatämtern und den Ev. Regionalverwaltungen (auch zur Weiterleitung) zur Verfügung. Eine Einladung versenden wir mit separater E-Mail.

Die Antragstellung ist unabhängig von der Teilnahme an der Videokonferenz ab der Veröffentlichung dieses Rundschreibens möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler
Oberkirchenrat

Anlagen

Antrag Beispiel vom 15.06.2023

Beispielrechnung Amortisationsdauer Stromspeicher